OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652580/2/JK

Datum:
Linz, 13. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der D, vertreten durch RA M, x, I, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.09.2022, GZ: BHGMVerk-2021-638552/22-LAI, betreffend Aufforderung zur Durchführung einer „Wiener Fahrprobe“

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin zum Zweck der Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert wird, binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer sogenannten „Wiener Fahrprobe“ beim Institut I durchzuführen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.09.2022, GZ: BHGMVerk-2021-638552/22-LAI, wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zum Zweck der Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine „Wiener Fahrprobe“ beim Institut I durchzuführen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides seien begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitze. Hierbei gehe es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen geschlossen werden könne; es müssten aber genügend Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Aufgrund des Berichtes der PI I vom 29.11.2021 seien hinsichtlich der Bf ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet und eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens seien von der Amtsärztin der belangten Behörde eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein fachärztlicher Befund erhoben worden. Aufgrund der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme sei jedoch zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zudem eine „Wiener Fahrprobe“ erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides, sodass diese erst nach Wiederholung des verkehrspsychologischen Testverfahrens allenfalls über die Durchführung der Fahrprobe entscheide. Zudem wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.
Ihre Beschwerde begründend bringt die Bf zusammengefasst vor, bei der amtsärztlichen Untersuchung habe sich die Bf bei wesentlichen kontrollierten Fähigkeiten als vollkommen fahrtauglich herausgestellt, lediglich im Bereich der koordinativen Fähigkeiten, bei dem es Probleme auch mit der Hardware der Testeinrichtung gegeben habe, sei der erforderliche Wert nicht erreicht worden. Der angefochtene Bescheid verletze die Bf in subjektiven Rechten, da die belangte Behörde es unterlassen habe, die beantragte Wiederholung des verkehrspsychologischen Testverfahrens durchzuführen, obwohl die Bf dargetan habe, dass es mit der Hardware Probleme bei dem Test „Zwei-Hand-Koordination“ gegeben habe. Der Test hätte jedoch wiederholt werden müssen, um überhaupt abzuklären, ob noch Bedenken in der Richtung, dass die Bf die gesundheitliche Eignung zum

Lenken von Kraftfahrzeugen nicht besitze, vorliegen würden. Dies habe die belangte Behörde nicht gemacht, wodurch sie ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung des relevanten Sachverhalts nicht nachgekommen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im Rahmen eines Verfahrens zur Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unterzog sich die Bf am 15.04.2022 einer verkehrspsychologischen Untersuchung beim Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation (I), Landesstelle Oberösterreich. In der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 28.04.2022 wurde festgehalten, dass die Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 15.04.2022 im kraftfahrspezifischen Leistungsbereich „verkehrsspezifische Wahrnehmung“ ein im unteren Normbereich liegendes Ergebnis erzielt hat. Die Perzeption war ausreichend repräsentiert. In den Bereichen „reaktive und konzentrative psycho-physische (Dauer-)Belastbarkeit sowie Sensomotorik“ erreichte die Bf unterdurchschnittliche Werte. Insbesondere zeigte sich hinsichtlich der visuo-motorischen Koordinationsfähigkeit bei der Bf eine unterdurchschnittliche Geschwindigkeit bei einer mangelhaften Qualität.
Betreffend die für das Verkehrsverhalten relevanten intellektuellen Voraussetzungen wies die Bf ein überdurchschnittliches Detaildiskriminationspotenzial, ein normgerechtes logisch-formales Denkvermögen und eine überdurchschnittliche Gedächtnisleistung auf.
Insgesamt verfügte die Bf zum Untersuchungszeitpunkt über keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen. Im Ergebnis erschien die Bf daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 als nicht geeignet.

Laut Ergänzung vom 21.06.2022 zur oben angeführten verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde bei der Untersuchung am 15.04.2022 weder eine defekte, noch eine mangelhafte Hardware verwendet. Hinsichtlich der angegebenen Schwierigkeiten beim Bewegen des Cursors ist seitens des Instituts I davon auszugehen, dass sich die Bf hier auf den Test „Zwei-Hand-Koordination“ bezieht, bei welchem es erforderlich ist, einen Punkt mit zwei Joysticks durch eine vorgegebene Bahn zu lenken. Zur Erfassung der Auge-Hand-Koordination (Fähigkeit, Augen und Hände bei feinen, kleinräumigen Bewegungen zu koordinieren) wird dabei die linke Hand verwendet, um nach links und rechts lenken zu können. Die rechte Hand bedient den Hebel nach oben und unten. Die Verwendung der Joysticks ist nur auf die beschriebene Art möglich und hat Koordinationsschwierigkeiten verursacht, die auf eine Beeinträchtigung der visuo-motorischen Koordinationsfähigkeit zurückzuführen sind. Zur Durchführung des Determinationstests wurde vom Institut I zudem angemerkt, dass der Bf dieser Test in der Testform S3 präsentiert wurde, da sie zu Beginn der Untersuchung von Problemen mit beiden Füßen nach einer Verletzung berichtete. Bei dieser Testvariante wird auf die Verwendung der Fußpedale verzichtet. Die Bf musste daher nur auf Farbreize und Töne reagieren. Weder bei der Reaktionszeit, noch bei der Reaktionssicherheit konnten normgerechte Werte von der Bf erzielt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 28.04.2022 und deren Ergänzung vom 21.06.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
[...]
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche

Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]
(3) Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.
[...]

Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. [...]
(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.
[...]

Verkehrspsychologische Untersuchung

§ 18. (1) Die Überprüfung der einzelnen Merkmale ist nach dem jeweiligen Stand der verkehrspsychologischen Wissenschaft mit entsprechenden Verfahren vorzunehmen. Die Relevanz dieser Verfahren für das Verkehrsverhalten muss durch Validierungsstudien wissenschaftlich nachgewiesen werden.
(2) Für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sind insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.
[...]
(5) Jede durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung ist unverzüglich der das Verfahren führenden Behörde zu melden, die Übermittlung der verkehrspsychologischen Stellungnahme hat jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des in § 23 Abs. 3 genannten Untersuchungsentgeltes zu erfolgen. Eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen.

[...]“

Die relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet‘, ‚bedingt geeignet‘, ‚beschränkt geeignet‘ oder ‚nicht geeignet‘. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.2. Zu Spruchpunkt A.I.:

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberech-

tigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243). Insbesondere ist ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nur dann zulässig, wenn - im Sinne des § 24 Abs 4 FSG - begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) dargelegt werden, zumal die - im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung zu prüfende - kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit Teil der gesundheitlichen Eignung ist (vgl. VwGH 17.10.2006, 2003/11/0302; 17.06.2009, 2009/11/0052; 24.04.2012, 2008/11/0066).

Wie festgestellt, konnte die Bf in der verkehrspsychologischen Untersuchung am 15.04.2022 im kraftfahrspezifischen Leistungsbereich „verkehrsspezifische Wahrnehmung“ lediglich ein im unteren Normbereich liegendes Ergebnis erzielen und erreichte auch in den Bereichen „reaktive und konzentrative psycho-physische (Dauer-)Belastbarkeit sowie Sensomotorik“ nur unterdurchschnittliche Werte. Insbesondere zeigte sich hinsichtlich der visuo-motorischen Koordinationsfähigkeit bei der Bf eine unterdurchschnittliche Geschwindigkeit bei einer mangelhaften Qualität. Insgesamt verfügte die Bf zum Untersuchungszeitpunkt über keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen. Eine - wie von der Bf behauptet - mangelhafte Hardware lag der gegenständlichen verkehrspsychologischen Untersuchung laut Ergänzungsschreiben vom 21.06.2022 nicht zu Grunde.

Da somit hinsichtlich der Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme, wonach diese im Untersuchungszeitpunkt über keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen verfügte und daher zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 insgesamt als nicht geeignet erschien, vorliegt, bestehen seitens des erkennenden Gerichts jedenfalls begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit der Bf.

Im Hinblick auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und auch, um abzuklären, ob die bei der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung festgestellten Mängel allenfalls auf Schwierigkeiten bei der Bedienung der Testapparatur zurückzuführen seien, war der Bf die Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung in Form einer „Wiener Fahrprobe“ aufzutragen, zumal § 18 Abs 5 FSG-GV die Behörde zur Anordnung weiterer verkehrspsychologischer Untersuchungen ermächtigt.

III.3. Zu Spruchpunkt B.I.:

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Gemäß § 13 Abs 2 leg. cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Im angefochtenen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig und zulässig eingebracht, weshalb der in der Beschwerde gestellte Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich § 13 VwGVG auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner